

Änderungskommentar BSO 2024

A-Kennzeichnung

Sebastian Berndt

s.berndt@afvd.de

25. Februar 2024

Keine Haftung für Fehler oder Irrtümer! Es gilt der Wortlaut der BSO!

des nächsten Spieles mit der Überprüfung gemäß § 50 zu beauftragen.

§ 68

Doppelte Staatsbürgerschaft („double passport“)

- Klarstellung in Fußnote, was der Text schon immer bedeutet hat: Damit ein Spieler unter die Ausländerregelung fällt, darf er keinen EU-Pass (inkl. der weiteren aufgezählten Staaten) haben.

Wer einen EU-Pass hat, ist kein Ausländer im Sinne der BSO.

Entsprechend brauchen ihn die weiteren Absätze nicht zu interessieren, selbst wenn er zudem die us-amerikanische Staatsbürgerschaft und College-Football-Erfahrung besitzt.

Einen „double passport“ gibt es nicht im Sinne der Ausländerdefinition der BSO. Es ist immer klar geregelt, welche Staatsbürgerschaft sich durchsetzt.

Sobald ein Spieler einen europäischen Pass hat, darf er diese Staatsangehörigkeit bei der Passbeantragung nutzen und braucht keine andere anzugeben.

- Wichtig ist jedoch, dass er die Staatsangehörigkeit *tatsächlich* besitzt. Gegebenenfalls muss er der Passstelle nachweisen, dass er diese Staatsangehörigkeit besitzt; die Passage, dass die Kennzeichnungspflicht entfällt, wenn der Spieler im Begriff ist, eine europäische Staatangehörigkeit zu erwerben, ist wegen mangelnder Eindeutigkeit der Regelungsabsicht gestrichen worden.
- Zudem ist eine Passstelle nun verpflichtet, die Staatsangehörigkeit zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, wenn sie Informationen erlangt (aus welcher Quelle auch immer), die Zweifel an der auf dem Antrag angegebenen Staatsangehörigkeit begründen.

Sie kann dazu Verbandsoffizielle beauftragen. Am einfachsten dürfte sein, den Hauptschiedsrichter

Entfall der Kennzeichnungspflicht (Streichung des „A“ durch Passstelle)

Der einzige verbliebene Fall, dass die Passstelle selbst das „A“ aberkennen kann, ist der kennzeichnungspflichtige Jugendspieler, der bereits drei Jahre in Deutschland gespielt hat. Dazu muss der Verein die entsprechenden Nachweise vorlegen (Pässe, Spielberichtsbögen).

Die Aberkennung des „A“ bei Flüchtlingen/Asylbewerbern führte zu sehr unterschiedlichen Handhabungen durch die Passstellen. Da die Anzahl der Fälle auch deutlich zurückgegangen zu sein scheint, wurde die Passage gestrichen. Natürlich bleiben die bisherigen Feststellungen durch die Passstellen bestehen.

Betroffene Spieler, die nun nicht mehr von der Passstelle das A gestrichen bekommen können, können natürlich einen Aberkennungsantrag an die Wettkampfkommision richten.

Ausnahmen Hier gab es gravierende Änderungen. Die bisherigen Ausnahmeregelung war sehr unklar formuliert und führte zu Unmut bei der Wettkampfkommision, da kein Kriterium mehr erkennbar war, nach dem die Ermessenentscheidung zu treffen war. Die Regelungsabsicht war schlicht nicht mehr klar.

Zudem haben Vereine ähnliche Beschwerden vorgebracht, dass es doch eigentlich nicht darum gehen könne, möglichst gut die Lücken dieser Regelung auszunutzen zu können – oder sie konnten nicht nachvollziehen, nach welchen Kriterien die Wettkampfkommision eigentlich entscheide.

Daher wurde eine Neubestimmung nötig. Die Mehrheitsmeinung der AG aus AFVD-, GFL- und Landesverbandsvertretern wollte zu einer strengeren Regelung zurück, wie sie in früheren Jahren bestand.

Entsprechend werden nun wieder die vier Staatsangehörigkeiten der USA, Mexikos, Kanadas und Japans genannt, für die es im Grunde keine Ausnahmen mehr geben soll. Dabei ist es unerheblich, ob noch eine ande-

re als die genannten vier Staatsangehörigkeiten vorliegt. Der Spieler, der in Besitz einer dieser Staatsangehörigkeiten ist, muss diese angeben, solange er nach der Definition von Nr. 1 Ausländer im Sinne der BSO ist (also keinen europäischen Pass hat).

Zudem ist nicht gewünscht, dass Spielern anderer Nationalität, die in einem dieser Länder ausgebildet wurden, das A aberkannt wird.

Dabei ist es u. a. aus rein praktischen Nachweisgründen unerheblich, in welcher Form diese Ausbildung stattfand und wie lange. Es reicht, im jeweiligen Bildungssystem gewesen zu sein, unabhängig davon, ob eine besondere Ausbildung im Football oder überhaupt im Sport stattfand.

Denn eine entsprechende Behauptung, dass kein Football dort gespielt worden sei, wäre kaum zu widerlegen, insbesondere bei Namen, die etwas häufiger sind. Umgekehrt ist es fast nicht möglich, etwas nachzuweisen, was nicht der Fall ist.

Um in Zukunft noch eine Aberkennung der Kennzeichnungspflicht erhalten zu können, muss der Spieler nachweisen, dass er keine der vier genannten Staatsangehörigkeiten besitzt und niemals in einem der genannten Bildungssysteme war. Auch dies ist schon schwierig genug. Er muss also zumindest eine andere Staatsangehörigkeit angeben oder seinen Status als Staatenloser nachweisen können sowie auf dem Antragsbogen unterschreiben, dass er keine der vier Staatsangehörigkeiten besitzt. Darüber hinaus muss er glaubhaft machen können, nicht im Bildungssystem eines dieser Staaten gewesen zu sein. Dies kann z. B. durch die Vorlage seines Bildungsweges geschehen, der durch Schulzeugnisse oder andere Dokumente untermauert wird. Dabei hätte ein Nordkoreaner natürlich von vornherein weniger Nachweispflichten als ein Australier.

Für Staatsangehörige der vier genannten Länder kommt nur ein Härtefallantrag in Frage, d. h. eine Konstellation, bei der man davon ausgehen kann, dass die Regelung anders geschaffen worden wäre, wenn der konkrete Fall berücksichtigt worden wäre. Dies wäre etwa der Fall, wenn ein Spieler zwar die entsprechende Staatsangehörigkeit hat, aber in Deutschland geboren und aufgewachsen ist, ohne jemals an einer amerikanischen High School gewesen zu sein. Er muss also die von der BSO getroffene Annahme widerlegen, dass ein Staatsangehöriger auch im jeweiligen Bildungssystem zumindest zeitweise ausgebildet wurde.

Logik der Regelung: Ist der „A“-Spieler gut genug, dass man ihn in einer höheren Liga einsetzen will, hat er zurecht das A, weil er dafür eine bessere Ausbildung haben muss als eine europäischer Spieler; sonst würde man ihn ja nicht für eine höhere Liga einsetzen wol-

len. Spielt er aus Spaß an der Freud in einer unteren Liga, dürfte das A bei neun zur Verfügung stehenden Rosterslots niemanden stören.

Der Rest ist dünn gesät. Nur dafür ist die Ausnahmeregelung gedacht. Es kann aber nicht um eine Einzelfallgerechtigkeit gehen, die letztlich nur die Grundregel unanwendbar macht.

Bestandsschutz Spieler, die nach der BSO 2023 oder früher eine A-Aberkennung erhalten haben, haben für 2024 zunächst Bestandsschutz. Freilich kann eine solche Aberkennung nach wie vor jederzeit widerrufen werden. Gemeint ist, dass die Wettkampfkommision zunächst darauf verzichtet, alle Ausnahmen zu widerrufen. Dies kann aber – je nach Ergebnis der Evaluierung der Regelung – für 2025 anders ausfallen.

Falschangaben In den letzten Jahren ist es auch zunehmend zu Falschangaben gekommen ist. Darunter gab es auch absolut dreiste, in denen mehrjährige Collegeerfahrung verschwiegen wurde. Daher werden drakonische Strafen bei Missbrauch der Möglichkeit, eine Ausnahme zur Kennzeichnungspflicht zu erlangen, verhängt.

Dabei unterscheidet die BSO zwischen Falschangaben, die vor Erteilung der Ausnahme erkannt werden, und solchen, die erst danach bekannt werden.

Vor der Erteilung der Ausnahme werden Falschangaben nach § 146 Nr. 4 Bstb. d) mit 400 € bestraft.

Nach Erteilung der Ausnahme führt die Falschangabe zusätzlich dazu, dass der Spielerpass eingezogen und entwertet wird. Der Spieler selbst wird für 12 Monate gesperrt.

Diese Konsequenzen sind dem Spieler von seinem Verein vor der Beantragung vor Augen zu führen. Spieler und Verein haften gemäß § 56 jeweils selbst für die Falschangaben.

§ 71 A-Spieler in Jugendmannschaften

Die Beschränkung von A-Spielern in Jugendmannschaften geht wohl auf einen einzigen Vorfall zurück, in dem eine Jugendmannschaft mit amerikanischen Importspielern auflaufen wollte.

Solange der sich nicht wiederholt, gibt es keinen Grund, die Zulässigkeit von A-Spielern in der U19 zu beschränken.

Um aber eine solche Wiederholung unwahrscheinlicher zu machen, gilt dies nicht für 20-Jährige. In der GFL J gibt es also weiterhin die Beschränkung, dass ein Spieler des ältesten Jahrgangs nicht kennzeichnungspflichtig sein darf.

Die Regelung ist nicht mehr auf den *Geburtsstag*, sondern auf das *Geburtsjahr* bezogen. D. h. 2024 darf ein 2005 geborener kennzeichnungspflichtiger Spieler in

der GFL J eingesetzt werden (egal, ob er am 1.1. oder 31.12.2005 geboren wurde), ein 2004 Geborener nicht.